hat der Schullehrer das Wegbleiben des Kindes jedenfalls anzumerken". Wenn der Abg. Atenstädt die Entschuldigung auch bei dem Schulvorstande angenommen wissen will, so bemerke ich, daß diesem dadurch eine große Last aufgebürdet wird. Man denke sich, daß er noch andere Geschäfte hat, und sollte er auch alle diese Entschuldigungen aufzeichnen, so wäre das unmöglich; geschehe das aber nicht, so würden wieder Weitläuftigkeiten erwachsen, und ich glaube also nicht, daß man sich für dieses Amendement entscheiden könne. Das Amendement, was der Abg. Richter (aus Zwickau) vorgeschlagen, ist dem meinigen gleich, nur will er die Anzeige sofort bei der Obrigkeit gemacht haben, das würde aber zu weit führen, und also könnte ich mich auch dafür nicht erklären, vielmehr würde ich wünschen, daß mein Vorschlag angenommen würde.

Dieser Antrag findet jedoch nicht die ausreichende Unterstützung und bleibt also auf sich beruhen.

Referent, Abg. v. Friesen: Ich muß daran erinnern, daß durch diese Amendements die Sache so complicirt wird, daß es scheint, als wolle man eine vollständige Proceßordnung für die Schulversäumnisse schreiben, und es ist doch zu wünschen, daß man hier der Regierung und der Obrigkeit etwas mehr Spielraum gewähre. Ueber den Hauptgrundsatz, daß die Schulversäumnisse von dem Schulvorstande zu ermessen sind, sind wir einig, und ich würde daher vorschlagen, daß wir den §. 67. annehmen, da der Hr. Staatsminister das Bedenken der Deputation beseitigt hat, und es würde ebenfalls zweckmäßig sein, wenn man den 2. Satz in der Fassung annehmen wollte, wie sie der Hr. Staatsminister vorgeschlagen hat. Im §. 69. heißt es, daß der Schullehrer am Schlusse des Monats die Tabellen zu fertigen hat, und wenn nun der Abg. Richter das Bedenken angeregt hat, als dauere dieß zu lange, so gebe ich das zwar in der Allgemeinheit zu, aber nach der Fassung des §. nicht; denn es ist ausdrücklich gesagt, daß der Ortsschulinspector die Versäumnißlisten vergleicht, er kommt doch die Woche hindurch mehrmals in die Schule, und erhält also immer die nöthige Kenntniß; er kann sich zu jeder Zeit die Versäumnißlisten vorzeigen lassen, und nach der Ursache der Versäumniß fragen. Wird also die Tabelle am Schlusse des Monats an den Schulvorstand eingereicht, so weiß schon der Schulinspector, welcher gleichfalls Mitglied des Schulvorstandes ist, die nähern Umstände der Sache; ich schlage daher vor, den Gesetzentwurf beizubehalten, und den 2. Satz so zu fassen: „Der Schullehrer hat die Tabellen dem Schulvorstande zuzustellen."

Staatsminister D. Müller: Ich muß mich mit dem, was der Referent geäußert hat, einverstehen; denn wenn man die Amendements näher beleuchtet, so wird man finden, daß die vermeintliche Beschwerde der Aeltern ꝛc. wieder auf eine andere Person übergehen soll, wobei gar kein ausreichender Grund vorhanden ist. Wenn ich zuerst das Amendement des Abg. Richter (aus Lengenfeld) betrachte, wonach die Anzeige „längstens binnen 2 Tagen" geschehen sollte, so müßte ein Nachtheil auf die Unterlassung angedroht werden, und hier fehlt es an einer angemessenen Androhung, denn Verlust der Entschuldigung würde bedenklich fallen. Der Abg. Atenstädt hat das Amendement eingereicht, daß auch bei dem Ortsvorstande die Entschuldigung angebracht werden könne. Das würde aber bei Vereinsschulen eine große Beschwerniß für dessen Mitglieder, die nicht in dem Orte der Schule wohnen, verursachen; denn da der Schullehrer in seinem Verzeichniß die angegebenen Ursachen des Außenbleibens bemerken soll, so würde das Mitglied des Ortsvorstandes den Schullehrer nur wieder in Kenntniß setzen müssen. Das Amendement des Abg. Richter (aus Zwickau), daß jedes Versäumniß sofort vom Schullehrer dem Schulvorstande angezeigt werden soll, scheint mir aber mit unserer jetzigen Verfassung unvereinbarlich zu sein.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Zur Widerlegung habe ich zu sagen, daß allerdings aus den unterlassenen Anzeigen nur Nachtheil erwächst; denn der Lehrer zeichnet das Versäumniß auf und zeigt es an. Ferner verbindet kein Gesetz den Geistlichen, den Lehrer und den Schulvorstand, sich allemal nach der Ursache zu erkundigen, und sie zu ermitteln, sondern die Aeltern müssen die Ursache von selbst anzeigen. Geschieht das nicht, so kann nach geraumer Zeit der Entschuldigungsgrund nicht geprüft werden. Die Gestattung einer Frist von 2 Tagen halte ich für recht und billig. Endlich habe ich keineswegs gesagt, daß ich eine kürzere Zeit als 4 Wochen zur Anzeige der Schulversäumnisse für nothwendig hielte, wie es der Gesetzentwurf sagt. Das ist mir nicht in den Sinn gekommen.

Abg. Puttrich: Es heißt im ersten Satz dieses §.: der Schullehrer hat mit dem Ortsschulinspector die Versäumnißlisten durchzugehen, dann soll Ersterer die Tabellen dem Geistlichen zustellen, dieser würde sie wieder dem Ortsschulvorstande mittheilen, von da gelangten sie erst an die Ortsbehörde; dieß scheint mir doch mit zu großen Weitläuftigkeiten verbunden, würde daher gleich in dem ersten Satz anstatt „Ortsschulinspector" das Wort „Geistlichen" zu setzen wünschen, und dann sofort an die Ortsbehörde abzugeben, da ja der Geistliche auch Ortsschulvorstand ist, und die Tabellen mit den übrigen Betreffenden des Ortsschulvorstandes durchgehen kann.

Staatsminister D. Müller: Das Bedenken würde sich vollständig beseitigt haben, wenn man den Gesetzentwurf bei §. 66. angenommen hätte, wo unter 4. eine Bestimmung darüber enthalten ist, nach welcher bei solchen notorischen Behinderungen ein Verfahren weiter nicht einzuleiten war; da aber diese Fassung abgeworfen wurde, so geht das Bedenken allerdings hervor.

Abg. v. Mayer: Ich kann nur dem beistimmen, was Referent geäußert hat, und muß mich gegen alle 4 Amendements erklären. Nach meiner Ansicht, welche ich schon mehrmals ausgesprochen habe, ist nichts nachtheiliger, als in einem Gesetze auf solche Specialitäten einzugehen. Wir haben bereits gesehen, daß das Amendement in Betreff der zwei Tage, so nothwendig es vom Antragsteller gefunden worden sein mag, von einem andern Abg. für nachtheilig in der Ausführung erklärt worden ist, und auch mir scheint die Bestimmung eines solchen Zeitraums überhaupt nicht gut zu sein; denn im Allgemeinen be-

SLUB
Wir führen Wissen.